

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

Auf der Grundlage des § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) und des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) hat die Stadtverordnetenversammlung von Weimar in ihrer Sitzung vom 24.06.1992 folgende Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Sitzungszwang

Der Ausschuß beschließt in Sitzungen. Eine Beschlußfassung durch mündliche Befragung oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 2 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich.
- (2) Die Presse darf nicht ausgeschlossen werden.

§ 3 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind auszuschließen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen erfordern (§ 71 Abs. 3 KJHG).
- (2) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

II. Vorbereitung der Sitzung

§ 4 Einberufung

- (1) Der Ausschuß wird durch den/die Vorsitzenden/e des Jugendhilfeausschusses mindestens alle vier Wochen einberufen (Turnus: jeden 4. Montag).
- (2) Im übrigen tritt nach Bedarf der Ausschuß zusammen oder auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. (§ 71 Abs. 3 KJHG).

§ 5 Tagesordnung

(1) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erarbeitet den Tagesordnungsvorschlag.

§ 6 Einladung zur Sitzung

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden schriftlich zu den Sitzungen geladen.

(2) Die Ladung, der Tagesordnungsvorschlag, schriftliche Anträge, das Protokoll der vorangegangenen Sitzung und gegebenenfalls nötige Unterlagen sollen so rechtzeitig zugesandt werden, daß die Mitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses verpflichtet.

(2) Ist ein Mitglied aus dringenden Gründen verhindert, ist das dem Vorsitzenden in Form einer Entschuldigung mitzuteilen.

(3) Das verhinderte Mitglied ist verpflichtet, die Einladung, Tagesordnung, Protokoll sowie schriftliche Anträge an seinen Stellvertreter weiterzuleiten und ihn über den Stand der Arbeit des Jugendhilfeausschusses zu informieren.

(4) Die Stellvertreter haben die Pflicht, bei Verhinderung der einzelnen Mitglieder diese zu vertreten. Sitz- und Stimmrecht der stimmberechtigten Mitglieder übertragen sich auf die Stellvertreter.

§ 8 Anträge

(1) Schriftlich begründete Anträge der Mitglieder des Ausschusses sind in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln, wenn sie spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses eingegangen sind.

(2) Der Ausschuß entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen oder zurückgestellt werden.

(3) Initiativanträge sind zulässig.

III. Sitzungsverlauf

§ 9 Leitung der Sitzung

(1) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses leitet die Sitzung des Ausschusses. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter die Leitung.

(2) Für die Dauer der Sitzung hat der/die Leiter innerhalb der Versammlung Ordnungs-, Haus- und Ausschlußrecht. Diese Rechte setzt er/sie nach pflichtgemäßem Ermessen ein.

§ 10 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung wird das Protokoll der vorangegangenen Sitzung geprüft, gegebenenfalls geändert und durch die Mitglieder des Ausschusses bestätigt.

(2) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Ausschuß mit einfacher Mehrheit.

(3) Über Sitzungsgegenstände, die ein Arbeitsausschuß vorbereitet hat, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.

(4) Auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluß des Ausschusses können mit einfacher Mehrheit Sachverständige und Mitarbeiter des Jugendamtes zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 11 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

(2) Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern das Wort zu erteilen. Der/die Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.

(3) Auf Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur Zusatzanträge oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenden Antrags zulässig.

(5) Richtet sich ein Zusatzantrag darauf, Vertreter der Öffentlichkeit zu dem Grundantrag zu hören, bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses; wird die Zustimmung erteilt, ist den Vertretern der Öffentlichkeit ein zeitlich begrenztes Rederecht einzuräumen.

- (6) Das Wort kann nicht erteilt werden, wenn eine Abstimmung oder ein Wahlgang eingeleitet ist.
- (7) Der/die Vorsitzende hat das Recht zur Schlußäußerung. Die Beratung wird von dem/der Vorsitzenden geschlossen.
- (8) Der/die Vorsitzende hat den geordneten Verlauf der Sitzung zu sichern. Er/sie kann nach eigenem Ermessen folgende Ordnungsmittel gegenüber Mitgliedern des Ausschusses anwenden: Ermahnung, Verwarnung (Ordnungsruf), Wortentzug (nach zweimaliger Verwarnung), Ausschluß aus der Versammlung, Auflösung (Schließung), Vertagung, Unterbrechung der Versammlung.

§ 12 Abstimmung

- (1) Nach Schluß der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluß der Beratung" läßt der/die Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. über Anträge zur Geschäftsordnung
 2. über weitergehende Anträge (Sachanträge); als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben.
- (3) Der/die Vorsitzende hat die Anträge, die zur Abstimmung gestellt werden so zu formulieren, daß eine eindeutige Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung möglich ist.
- (4) Die Abstimmung erfolgt nach Aufruf durch den/der Vorsitzenden durch Handzeichen. Die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschußmitglieder kann eine namentliche oder eine geheime Abstimmung verlangen.
- (5) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
- (6) Änderungen der Satzung und/oder der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Ausschußmitglieder.
- (7) Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses, über deren persönliche Angelegenheiten beraten oder abgestimmt wird, sind von der Beratung und von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (8) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Er stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (10) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 13 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 14 Protokoll

- (1) Das Protokoll führt der von den Ausschußmitgliedern bestätigte Schriftführer.
- (2) Das Protokoll hat die Ergebnisse der Sitzung zu beurkunden.
- (3) Das Protokoll wird in der Form eines Ergebnisprotokolls verfaßt und beinhaltet vornehmlich die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Wahlergebnisse.
- (4) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.
- (5) Aufnahmen auf Tonträgern ersetzen nicht das Protokoll.

V. Schlußbestimmungen

§ 15 Verteilung der Satzung

Der Vorsitzende händigt jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses ein Exemplar der Satzung für das Jugendamt und der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses aus.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, den 24.06.1992

gez. Dr. Klaus Büttner
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 18.12.1992 - Az: 220-1406-WE-1/92 - gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 VKO die amtliche Bekanntmachung vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

Veröffentlicht im Allgemeinen Anzeiger Nr. 1/93 vom 13.01.1993